



## **Antragskriterien und -verfahren für Förderungen aus der Margot-Probandt-Franke-Stiftung**

Diese Regeln gelten sowohl für den Auf-/Ausbau von Wasserrettungsstationen wie für die Beschaffung von Rettungsmitteln für den Wasserrettungsdienst gemäß Beschluss des Stiftungsvorstands

### **1. Förderziele:**

Im Rahmen der Stiftungszwecke sowie gemäß Vorgabe des Stiftungsvorstandes gelten folgende konkrete Förderziele:

- Unterstützung beim Ausbau des deutschen Wasserrettungssystems der DLRG
- Wasserrettungsdienstliche Erschließung bislang ungesicherter Wasserflächen in Deutschland
- Optimierung der rettungsdienstlichen Ausstattung der DLRG auf der Basis verbindlicher Standards
- Bündelung von Beschaffungen zur Sicherung ökonomischer Einkaufskonditionen
- Gewährleistung einer notwendigen Basisfinanzierung zur Generierung öffentlicher Mittel bzw. Stiftungsförderung als Element in einem Finanzierungsmix mit sonstigen Mitteln (Spenden, Eigenmittel der Gliederung etc.)

### **2. Verfahren/Förderkriterien**

- 1 Der Stiftungsvorstand legt im Sinne der Förderziele jährlich die Schwerpunkte der Förderung fest. Die Gliederungen werden durch das Präsidium über die jeweils im laufenden Jahr zu fördernden Rettungsgeräte und –ausstattungen zeitgerecht informiert.
- 2 Anträge auf Förderung aus den Fördermitteln der Margot-Probandt-Franke-Stiftung können alle Gliederungen der DLRG direkt an das Präsidium richten.

Das Präsidium informiert die Landesverbände über die Anträge ihrer Gliederungen per Kopie. Diese können innerhalb von 3 Wochen zum Antrag Stellung nehmen.

- 3 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur im Zuschussverfahren. Der Stiftungsanteil ist durch die Ausschreibung begrenzt.
- 4 Fällt der Finanzierungsanteil eines privaten oder öffentlichen Betreibers der Wasserfläche, für die diese Rettungseinrichtung bestimmt ist, höher aus als der - nach Abzug des in der Ausschreibung genannten Förderbetrages - verbleibende Investitionsbetrag oder ergibt sich aus öffentlichen Zuschüssen oder projektbezogenen Zuwendungen Dritter ein derartig hoher Finanzierungsanteil (auch im Finanzierungsmix), wird die maximale Förderhöhe aus den Stiftungsmitteln entsprechend gekürzt.  
Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 5 Über Prioritäten für die begrenzt verfügbaren zusätzlichen Sonderfördermittel für Ostdeutschland entscheiden die jeweiligen Landesverbände.
- 6 Die Anträge können jeweils zu zwei Antragsterminen im Jahr gestellt werden: 30. April und 30. November.
- 7 Über ihre Bewilligung wird nach folgenden Grundregeln entschieden:
  - Antragseingang (Berücksichtigung nach dem „Windhundverfahren“)
  - Einhaltung der vorgegebenen Antragsstruktur (Formular)
  - Wasserrettungsdienstliche Bedeutung eines Projekts (Bedarfpriorität)
    - ⇒ Neuaufbau/-ausstattung
    - ⇒ Standardisierung
    - ⇒ Absicherung notwendiger Komplementärfinanzierung
    - ⇒ Flächendeckung
  - Eilbedürftigkeit
- 8 Die geförderten Rettungsmittel/-ausstattungen sind bei der Materialstelle zu beziehen. Zur Maximierung der Einkaufsvorteile und Standardisierung des Materials wird das Präsidium für jeweils einen bestimmten Zeitraum eine begrenzte Auswahl bezuschussungsfähiger Rettungsmittel sowie Art und Umfang der Bezuschussung festlegen.
- 9 Die Verwendung der Mittel ist durch die Beschaffung bei der Materialstelle automatisch nachgewiesen.
- 10 Wird das aus Stiftungsmitteln bezuschusste Gerät zu einem späteren Zeitpunkt weiter veräußert, ist das Präsidium zu informieren.